

Vertrag Regionalplaner Mandat ZPW

Zwischen

ZPW Zürcher Planungsgruppe Weinland

Sekretariat c/o Gemeindeverwaltung

8458 Dorf

vertreten durch den Vorstand, nachstehend "ZPW" genannt

und

Muster AG

Herr Muster

0000 Muster

nachstehend "Planer" genannt

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Art. 1 Auftragserteilung

Die ZPW erteilt die einzelnen Aufträge in der Regel mündlich. Grundlage der Aufträge ist das jeweils zu Jahresbeginn verabschiedete Jahresprogramm, das auf dem Zweijahresplan der jeweiligen Legislaturperiode basiert. Bei Auftragserteilung wird für grössere Projekte und Aufgaben ein Budget vereinbart, das in der Regel auf einer Tätigkeitsbeschreibung mit Kostenschätzung oder ggf. Offerte des Planers basiert.

Art. 2 Gegenstand des Vertrags

Die ZPW beauftragt den Planer mit der Regionalplanung Zürcher Weinland. Der Rahmenauftrag umfasst im Wesentlichen die Beratung des Vorstands der ZPW in planerischen Fragen, insbesondere:

1. Die Bearbeitung von Revisionen des regionalen Richtplans
2. Die Bearbeitung von anderen regionalen Planungsaufgaben
3. Die Ausarbeitung und Begleitung von Stellungnahmen

Die Aufgabenstellung umfasst insbesondere:

- a) Grundlagen beschaffen und aufarbeiten in den zugewiesenen Sachbereichen*
- b) Pflegen der nötigen Kontakte mit den Organen des Kantons*
- c) Verfassen von Vernehmlassungen, Stellungnahmen zu Vorhaben von Kanton, Nachbarkantonen, Nachbarregionen und Gemeinden*
- d) Vorbereiten und auswerten von Umfragen unter den Verbandsgemeinden*
- e) Vorbereiten von interregionalen und interkommunalen Koordinationskonferenzen*
- f) Verfassen von Anträgen zur Beschlussfassung durch den Vorstand*
- g) Erstellen von Protokoll und Aktennotiz, soweit nicht durch das Sekretariat sichergestellt*
- h) Ausfertigen des zweijährigen Arbeitsprogramms*
- i) Mitwirken am Erstellen von Budget und Geschäftsbericht*

Art. 3 Dauer des Vertrags

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.07.2018 mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrags und endet am 30.06.2023 (Legislaturperiode plus 1 Jahr). Der Vertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit und gegenseitig gekündigt werden.

Art. 4 Bearbeitung

Als Planer wird Herr Muster mit seinem Stellvertreter Herr Muster bestimmt. Sie zeichnen für die Arbeit der Muster AG verantwortlich. Sie können für ihre Arbeiten weitere Personen beiziehen.

Die ZPW ist berechtigt, den Ersatz des Planers bzw. dessen Stellvertreter zu verlangen, wenn die Zusammenarbeit oder die Ausführung des Vorhabens nicht den Vorstellungen der ZPW entspricht.

Der Beizug externer Fachkräfte bedarf der Zustimmung der ZPW.

Art. 5 Pflichten des Planers

Der Planer hat die ZPW nach bestem Wissen und Können zu beraten. Er wahrt bei der Erfüllung seines Auftrags ausschliesslich die Interessen der ZPW. Er hat alles zu unterlassen, was diesen entgegenstehen oder zu einseitiger bzw. persönlicher Begünstigung führen kann.

Der Planer setzt sich dafür ein, dass das von der ZPW oder Delegiertenversammlung genehmigte Budget eingehalten werden kann. Er macht den Vorstand frühzeitig auf erkennbare allfällige Kostenüberschreitungen aufmerksam.

Art. 6 Geheimhaltungspflicht

Der Planer und die Mitarbeitenden verpflichten sich, alle Informationen und Ergebnisse vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Art. 7 Urheberrecht

Die im Rahmen dieses Mandats erarbeiteten Dokumente und Unterlagen gehen in den alleinigen Besitz des ZPW über. Die ZPW darf diese jederzeit ohne Bedingungen weiterverwenden und verändern. Der Planer hat unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Vertrages das Recht zur Veröffentlichung seiner Arbeiten.

Art. 8 Veröffentlichungen

Die ZPW ist grundsätzlich für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Art. 9 Pflichten der ZPW

Die ZPW ist besorgt dafür, dass der Planer alle Unterlagen und Auskünfte erhält, die er für seine Arbeit benötigt. Sie erteilt weitere regionale Planungsaufträge an Dritte nur nachdem sie sich mit dem Planer darüber ausgetauscht hat.

Art. 10 Honorar und Rapportierung

Die Entschädigung erfolgt monatlich in der Regel nach effektivem, ausgewiesenen Zeitaufwand unter Einhaltung des Kostendachs. Die für die Mitarbeitenden des Planers gültigen Stundenansätze werden jeweils zu Jahresbeginn für das gesamte Jahr festgelegt und entsprechen dem Angebot vom xx.xx.2017. Klar definierte und überblickbare Einzelaufgaben können auch pauschal entschädigt werden.

Kosten für Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Vorhabens benötigt und durch den Auftraggeber bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet. Der Planer macht die ZPW jeweils vor Auftragsausführung darauf aufmerksam, wenn solche Kosten anfallen.

Art. 11 Rechnungstellung

Der Planer stellt seinen Aufwand in der Regel monatlich in Rechnung. Der Aufwand wird vom Planer fortlaufend überprüft und in den Arbeitsrapporten stichwortartig und den Teilprojekten resp. Budgetposten zuordbar dokumentiert. Falls sich eine Überschreitung des Kostendachs abzeichnen sollte, werden frühzeitig in gegenseitiger Abstimmung geeignete Massnahmen festgelegt. (siehe auch Art. 5) Spesen sind mit Belegen nachzuweisen. Die Rechnung enthält zudem eine tabellarische Budgetkontrolle für das aktuell laufende Jahr. Die Zahlungen sind innert 30 Tagen nach jeweiliger Rechnungslegung fällig.

Art. 12 Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten, die zwischen ZPW und Planer aus diesem Vertrag entstehen können, werden, mittels gemeinsam zu bestimmendem Mediator beigelegt.

Art. 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 8450 Andelfingen.

Ausfertigung in 2 Exemplaren:

Dorf,

Zürich,

ZPW Zürcher Planungsgruppe Weinland

Muster AG für Raumentwicklung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Der Planer:

Ursula Müller

Herr Muster

Beilage:

– Mitarbeiterverzeichnis des Planers mit Stundenansätzen